

Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege in Treptow-Köpenick Beschluss 03/25

Radwege vorrangig auf Straßen herrichten – Waldflächen nicht weiter zerschneiden

Der Beirat für Naturschutz und Landschaftspflege empfiehlt dem Bezirksamt Treptow-Köpenick sich bei den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass keine weiteren Radwege durch die Flächen der Berliner Forsten geführt und baulich hergerichtet werden. Neue Radwege sind vorrangig auf bestehenden Straßen zu führen. Die Qualifizierung und der Neubau von Radwegen darf Waldflächen nicht weiter zerschneiden oder anderweitig beeinträchtigen. Diese betrifft auch die Qualifizierung von Abkürzungen durch den Wald. Radwege entlang von Waldflächen auf einer bereits gewidmeten Verkehrsfläche, wie in der Oberspreestraße, wo die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume bei den Berliner Forsten liegt, sind ausgenommen.

Begründung:

Der Beirat befürwortet den Ausbau von Radwegen als Teil einer nachhaltigen, zukunftsweisenden Mobilität. Dabei ist die Qualifizierung von Straßen für den Radverkehr oder straßenbegleitender Radwege die einfachste Möglichkeit, Radverkehr schnell und sicher zu machen. Auch genehmigungstechnisch stellt sie die einfachste Variante dar, weil sie nicht in andere Rechtskreise eingreift, wie dem Naturschutz- oder Waldrecht und keine oder geringe Kompensationsbedarfe ausgelöst werden. Die Konzentration von Radwegen entlang von Straßen und die Vermeidung von Neuversiegelung durch Radwegebau in Stadtgrünflächen trägt auch zur Reduktion der Versiegelungsrate bei. Auch das Mobilitätsgesetz gibt vor, dass Neuplanungen den Kfz-Verkehr verdrängen soll, statt neue Versiegelungen und Verkehrsströme zu schaffen.

Die Berliner Forsten bieten ein weit überdurchschnittlich dichtes Wegenetz an, dass im beschriebenen Rechtsrahmen genutzt werden kann. Der Ausbau von Wegen in forstüblicher Weise (wassergebunden, ganzjährig befahrbar) folgt dabei ausschließlich forstbetrieblichen Notwendigkeiten, wie dem Rettungswegenetz. Die rechtliche Situation stellt sich nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) wie folgt dar:

§ 14 (1) LWaldG *„Jedermann darf den Wald zum Zwecke der Erholung betreten.“*

§ 15 LWaldG sagt folgendes: *„Radfahrer dürfen alle Waldwege (Straßen und Wege) benutzen.*

Ausgenommen sind Uferpromenaden, soweit dort das Radfahren nicht ausnahmsweise durch die Behörde Berliner Forsten erlaubt ist. Fußgänger haben Vorrang.“ Mit „Straßen und Wegen“ sind keine Trampelpfade gemeint. Waldwege unterliegen dem allgemeinen Betretungsrecht, gleichzeitig gilt, dass das Betreten auf eigene Gefahr geschieht.

Für walddtypische Gefahren im Wald sind die Berliner Forsten grundsätzlich nicht verkehrssicherungspflichtig. Für diese besteht allerdings eine Verkehrssicherungspflicht, wo Wald an Straßen, Siedlungen, Bahnstrecken etc. grenzt. Dort müssen Berliner Forsten regelmäßig Bäume kontrollieren und sicherstellen, dass keine Schäden für Dritte entstehen. Gleiches gilt für Einrichtungen im Wald, die durch Berliner Forsten errichtet und unterhalten werden und zum längeren Verweilen einladen, z. B. Schutzhütten oder Bänke.

Konsequenzen von Radwegeausbau im Wald sind:

- Versiegelung; Kompensationsbedarfe
- Biotopzerschneidung:
 - Zerschneidung ökologisch sensibler Bereiche; insbesondere in Schutzgebieten

- Barriere für Insekten, Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien; Tötung von Individuen dieser Arten
- Lichtverschmutzung (bei Beleuchtung)
- Störung/Verdrängung von Tieren insbesondere in der Dämmerung und Störung der Nachtruhe
- Konkurrenzsituation zu Naherholung und Naturerlebnis; schnell befahrbare Oberflächen etablieren sich zu Rennstrecken und damit zum Vorrang des Radverkehrs vor Fußgängern
- Gefahr größerer Eutrophierung und Verschmutzung im unmittelbaren Umfeld
- Beeinträchtigung des Wald- und Landschaftsbildes